

Informationen zur Schulfremdenprüfung an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege im Regierungsbezirk Stuttgart

Sehr geehrte Damen, sehr geehrte Herren,

Sie möchten einen Abschluss als staatlich anerkannte Kinderpflegerin/staatlich anerkannter Kinderpfleger erwerben, ohne dass Sie eine öffentliche Schule oder staatlich anerkannte Ersatzschule besuchen?

Sie haben dann die Möglichkeit als außerordentliche Teilnehmerin/außerordentlicher Teilnehmer (Schulfremde/r) an der schulischen Abschlussprüfung einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege teilzunehmen.

Im Folgenden haben wir Ihnen Informationen über die Schulfremdenprüfung zusammengestellt. Wir hoffen, damit einen Großteil Ihrer Fragen beantworten zu können.

Sollten Sie sich dennoch weitere Fragen stellen, gehen Sie bitte wie folgt vor:

- Als Teilnehmer/in eines Vorbereitungskurses privater Träger auf die Schulfremdenprüfung wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Kontaktperson des privaten Trägers.
- Wenn Sie keinen Vorbereitungskurs besuchen und sich selber auf die Schulfremdenprüfung vorbereiten, wenden Sie sich bitte an das Regierungspräsidium Stuttgart, Frau Hägele (Tel.: 0711 904-17636 bzw. E-Mail: regina.haegele@rps.bwl.de).

Berücksichtigen Sie bitte, dass Sie nur dann an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege im Regierungsbezirk Stuttgart die Schulfremdenprüfung ablegen können, wenn Sie auch im Regierungsbezirk Stuttgart wohnen. Liegt Ihr Wohnsitz in einem anderen Regierungsbezirk, wenden Sie sich bitte an das jeweilige Regierungspräsidium (Karlsruhe/Tübingen/Freiburg).

Wir wünschen Ihnen viel Erfolg für die Schulfremdenprüfung!

Mit freundlichen Grüßen
gez. Regina Hägele

A Erklärungen zur Schulfremdenprüfung

Die Schulfremdenprüfung bietet die Möglichkeit ohne Schulbesuch, den schulischen Abschluss an der Berufsfachschule für Kinderpflege zu erwerben. Anschließend, nach bestandener schulischer Abschlussprüfung, müssen Sie das Berufspraktikumsjahr absolvieren.

Sie bereiten sich entweder selbständig oder im Rahmen eines Vorbereitungskurses auf die schulische Abschlussprüfung an der Berufsfachschule für Kinderpflege vor. Die in der Schulfremdenprüfung geforderten Inhalte sowie der zu erlernende Wissensumfang sind die gleichen wie in der schulischen Ausbildung zur Kinderpflege.

Alle Ausbildungsinhalte der zweijährigen schulischen Ausbildung für die Schulfremdenprüfung an der Berufsfachschule für Kinderpflege müssen beherrscht werden, da sie prüfungsrelevant sind.

B Staatliche Anerkennung zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger

1 Teilnahme als Schulfremde an der Abschlussprüfung an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege

Die Schulfremdenprüfung führt bei erfolgreichem Bestehen zum **Abschluss der schulischen Ausbildung zur Kinderpflegerin**.

Die Abschlussprüfung besteht aus drei Teilbereichen:

1.1 Die praktische Prüfung

In der praktischen Prüfung müssen Sie nachweisen, dass Sie eine schriftliche Aktivität mit Kindern planen und durchführen können. Für die Anfertigung der schriftlichen Ausarbeitung steht Ihnen ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung. Die praktische Durchführung der Aktivität in einer Einrichtung dauert ca. 20 bis 30 Minuten.

Bei der Ermittlung der Endnote werden die für die schriftliche Ausarbeitung erteilte Note und die für die praktische Durchführung erteilte Note gleich gewichtet.

1.2 Die schriftliche Prüfung

Sie müssen drei schriftliche Prüfungen absolvieren.

Im Fach	Deutsch (Dauer: 180 Minuten)
Im Handlungsfeld	Berufliches Handeln theoretisch und methodisch fundieren (Dauer: 150 Minuten)
Im Handlungsfeld	Unterstützung der Sprachentwicklung (Dauer: 150 Minuten)

Siehe auch Anlage 1.

1.3 Die mündliche Prüfung

Sie werden in **allen maßgebenden Handlungsfeldern** beziehungsweise **Fächern des Pflichtbereichs** geprüft.

Nicht geprüft wird das Fach Englisch sowie das Handlungsfeld Sozialpädagogisches Handeln, sowie die Handlungsfelder und Fächer, die noch nicht in der praktischen bzw. in der schriftlichen Prüfung geprüft wurden. Das Fach Religionslehre/Religionspädagogik wird nur auf Antrag geprüft.

Ein Handlungsfeld/Fach, das bereits schriftlich geprüft wurde, kann jedoch zusätzlich auch mündlich geprüft werden, sofern Sie es wünschen und vier Tage vor der mündlichen Prüfung der Schule mitteilen.

Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert je Handlungsfeld oder Fach 20 bis 25 Minuten und kann auch praktische Anteile enthalten.

Die mündlichen Prüfungen in den Handlungsfeldern/Fächern, die noch nicht schriftlich geprüft wurden, können auch als vereinfachte schriftliche Prüfung durchgeführt werden.

Da Sie als schulfremde/r Prüfungsteilnehmer/in zuvor nicht am regulären Unterricht der Berufsfachschule für Kinderpflege teilgenommen haben, liegen **keine Anmeldenoten** vor, die mit den Prüfungsnoten verrechnet werden können.

Das bedeutet zum einen, dass Sie in jedem maßgebenden Fach bzw. Handlungsfeld eine Prüfung ablegen müssen und zum anderen, dass die Feststellung des Prüfungsergebnisses allein aufgrund Ihrer erbrachten Leistungen in den Prüfungen erfolgt. **Es zählen also ausschließlich die Prüfungsergebnisse.**

2 Absolvieren des einjährigen Berufspraktikums (Vollzeit) im Anschluss an die bestandene Schulfremdenprüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung

Nach erfolgreichem Bestehen der Schulfremdenprüfung ist **noch nicht** die staatliche Anerkennung als Kinderpflegerin/Kinderpfleger erreicht. Die Ausbildung zur Kinderpflegerin/zum Kinderpfleger ist also noch nicht abgeschlossen.

Um die staatliche Anerkennung zu erhalten, muss zusätzlich das einjährige Berufspraktikum (Vollzeit) absolviert werden.

In besonders begründeten Fällen kann das Berufspraktikum auch als Halbtagespraktikum durchgeführt werden. Die Praktikumszeit verlängert sich dann automatisch auf zwei Jahre. Die Entscheidung, ob ein Halbtagespraktikum zugelassen wird, trifft **der Schulleiter/die Schulleiterin der öffentlichen Schule, an der die Schulfremdenprüfung abgelegt wurde** (also im Anschluss an die erfolgreich abgelegte Schulfremdenprüfung). Vor der Meldung und Zulassung zur Schulfremdenprüfung durch das Regierungspräsidium Stuttgart kann hierzu keine Aussage gemacht werden.

Das Berufspraktikum kann bei entsprechenden gleichwertigen Vorerfahrungen im Tätigkeitsbereich einer Kinderpflegerin/eines Kinderpflegers in einem sozialpädagogischen Arbeitsbereich um bis zu sechs Monaten verkürzt werden. Die Entscheidung hierüber trifft **der Schulleiter der öffentlichen Schule, an der die Schulfremdenprüfung abgelegt wurde** (also im Anschluss an die erfolgreich abgelegte Schulfremdenprüfung). Vor der Meldung und Zulassung zur Schulfremdenprüfung durch das Regierungspräsidium Stuttgart kann auch hierzu keine Aussage gemacht werden.

C Dauer bis zur Anerkennung als Kinderpfleger/in

Wie schnell Sie ihre Prüfung ablegen, hängt von der Geschwindigkeit Ihrer Vorbereitung ab. Die Prüfung kann jedoch nicht eher abgelegt werden, als es bei einem normalen Schulbesuch möglich wäre.

Realistisch ist folgende Zeitplanung:

- **Mindestens** 1,5 Jahre zur Vorbereitung und für die Teilnahme an den Schulfremdenprüfungen.
 - 1 Jahr für die Durchführung des Berufspraktikums.
- Insgesamt sind mit **mindestens** 2,5 Jahren zu rechnen.

D Voraussetzungen für die Zulassung zur Schulfremdenprüfung

1. Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsfachschule für Kinderpflege:

- Abschlusszeugnis der **Hauptschule** oder des Berufseinstiegsjahres, wobei im Fach Deutsch mindestens die Note befriedigend (3,0) **und** im Durchschnitt aller Fächer mindestens 3,0 erreicht sein muss.
- Nachweis über ausreichende deutsche Sprachkenntnisse im Falle von Schulfremden mit ausländischen Bildungsnachweisen, z. B. über einen bestandenen Kompetenztest auf **dem Niveau B 2** des gemeinsamen Europäischen Konferenzrahmens für Sprachen.

2. Nachweis eines mindestens sechsmonatigen einschlägigen Praktikums in einer sozialpädagogischen Einrichtung unter Aufsicht einer sozialpädagogischen Fachkraft.

Der Nachweis erfolgt über eine Bescheinigung der Einrichtung, aus der eindeutig die Dauer des Praktikums, der insgesamt geleistete Stundenumfang und die Begleitung durch eine sozialpädagogische Fachkraft während des Praktikums hervorgehen muss. Der erforderliche Stundenumfang beträgt jedoch mindestens 900 Stunden. Bitte weisen Sie Ihr Praktikum/Ihre Praktika möglichst mit dem anhängenden Vordruck nach (vgl. Anlage 2).

Das Praktikum ist dann einschlägig, wenn es in einem **Arbeitsgebiet einer Kinderpflegerin/ eines Kinderpflegers** absolviert wird (z. B. Kindergarten, Kindertagesstätte, Krippe etc.). Das Praktikum sollte nach Möglichkeit in Vollzeit abgeleistet werden.

Wenn es für Sie nicht anders möglich ist, können Sie das Praktikum auch in Teilzeit ableisten. **Ein Teilzeitpraktikum** kann jedoch nicht über viele Monate z. B. nur einmal wöchentlich nachmittags in einer Einrichtung absolviert werden.

Es sollte ein möglichst umfassender Einblick in die vielfältigen Tätigkeiten einer Kinderpflegerin/eines Kinderpflegers gewonnen werden können. Dies ist nur möglich, wenn man den ganzen Tagesablauf sowie den Wochenablauf erfährt. Hierzu gehört auch die Teilnahme an Teambesprechungen, Elternabende etc. In jedem Fall muss ein Nachweis erbracht werden, dass die erforderlichen Stunden eines 26-wöchigen Vollzeitpraktikums erreicht wurden.

E Hinweise zur Anmeldung

1 Bis wann:

Die Meldung zur Schulfremdenprüfung muss **bis spätestens 1. Oktober** eines Jahres für die Prüfung im darauffolgenden Frühjahr/Sommer erfolgen.

2 Wie:

Bitte verwenden Sie unsere Formulare zur Anmeldung.

3 Wo:

Die Meldung zur Schulfremdenprüfung an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege im Regierungsbezirk Stuttgart erfolgt zentral beim Regierungspräsidium Stuttgart.

Bitte reichen Sie **Ihre Meldeunterlagen** unter folgender Adresse ein:

Regierungspräsidium Stuttgart
Abteilung 7 Schule und Bildung
Referat Berufliche Schulen
Frau Regina Hägele
Ruppmannstraße 21
70565 Stuttgart

Meldungen, die nach dem 1. Oktober (Posteingang im Regierungspräsidium) eingehen und/oder unvollständig sind, müssen wir ablehnen.

Wünschen Sie **eine Bestätigung** über den fristgerechten Posteingang Ihrer Meldeunterlagen, so legen Sie Ihren Meldeunterlagen bitte **eine ausreichend frankierte und mit Ihrer Adresse beschriftete Postkarte** bei. Unter diesen Voraussetzungen bestätigen wir Ihnen den Posteingang gerne.

F Weitere Unterlagen zur Meldung

Die nachstehende Zusammenstellung (Anlage 1) listet Ihnen die erforderlichen Unterlagen auf, die Sie bei der Prüfungsmeldung am Regierungspräsidium Stuttgart vorlegen müssen:

1. Lebenslauf in tabellarischer Form mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit.
2. Eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses.
3. Nachweise und Zeugnisse über die Erfüllung der Voraussetzungen, welche unter D genannt werden. Schulische Zeugnisse müssen über **beglaubigte** Abschriften oder Ablichtungen nachgewiesen werden. Es werden nur beglaubigte Zeugnisse akzeptiert.
4. Bei ausländischen Schulabschlüssen sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. Niveau B2 – Testat!
5. Nachweis einer mindestens sechsmonatigen einschlägigen praktischen Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung unter Anleitung einer sozialpädagogischen Fachkraft (vgl. D 2.). Sie finden das Formular über den Praxisnachweis als Anlage 3.
6. Angabe der Adresse der sozialpädagogischen Einrichtung an der Sie Ihre praktische Prüfung ablegen (Anlage 4).
7. Erklärungen für die Anmeldung zur Schulfremdenprüfung Kinderpflegerin/Kinderpfleger – Formular (Anlage 2)
 - Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis bereits an Prüfungen einer Berufsfachschule für Kinderpflege teilgenommen wurde
 - Erklärung, ob Sie eine zusätzliche mündliche Prüfung im Fach Religionslehre/Religionspädagogik wünschen.
8. Angaben über die schulische Vorbereitung auf die Prüfung oder über den Selbstunterricht sowie den in allen Prüfungsfächern durchgearbeiteten Lehrstoff und die benutzte Literatur.

G Öffentliche Schulen, bei denen die Schulfremdenprüfung abgelegt werden kann

Im Regierungsbezirk Stuttgart gibt es an folgenden Standorten öffentlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege:

Schule	Straße	Ort
Justus-von-Liebig-Schule Aalen	Steinbeisstr. 6	73430 Aalen
Anna-Haag-Schule	Heininger Weg 42	71552 Backnang
Berufliche Schule für Ernährung, Pflege und Erziehung	Seergartenstraße 16	97980 Bad Mergentheim
Eugen-Grimminger-Schule	In den Kistenwiesen 6	74564 Crailsheim
Justus-von-Liebig-Schule	Christian-Grüninger-Str. 12	73035 Göppingen
Hilde-Domin-Schule	Längenholz 8	71083 Herrenberg
Mathilde-Planck-Schule	Römerhügelweg 53	71636 Ludwigsburg
Fritz-Ruoff-Schule	Albert-Schäffle-Str. 7	72622 Nürtingen
Friedrich-von-Weizsäcker-Schule	Am Maßholderbach 2	74613 Öhringen
Hedwig-Dohm-Schule	Hedwig-Dohm-Str. 3	70191 Stuttgart

Die Zuweisung der Bewerber/innen, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und die Unterlagen vollständig und fristgerecht eingereicht haben, erfolgt zentral durch das Regierungspräsidium Stuttgart.

Das Regierungspräsidium Stuttgart ist bemüht, jede Bewerberin/jeden Bewerber möglichst derjenigen öffentlichen Schule zuzuweisen, die dem Wohnort der Bewerberin/des Bewerbers räumlich am nächsten gelegen ist.

Allerdings können wir eine **Zuordnung an die räumlich nächste, öffentliche Berufsfachschule für Kinderpflege nicht garantieren**. Aufgrund der erwarteten sehr hohen Anzahl an Meldungen wird eine Umverteilung auch an weiter entfernte öffentliche Berufsfachschulen für Kinderpflege erfolgen müssen.

Als Bewerber/in müssen Sie sich bewusst sein, dass Sie unter Umständen lange Wege an eine weit entfernte Berufsfachschule für Kinderpflege auf sich nehmen müssen und dass dadurch zusätzliche Kosten entstehen können. Dies gilt auch für das Berufspraktikum, denn dieses wird von derjenigen Schule betreut, an der die Schulfremdenprüfung abgelegt wurde. Es ist im Verlauf der Schulfremdenprüfung und dem anschließenden Berufspraktikum mit ca. 20 Fahrten an die prüfende Schule zu rechnen.

Nach dem Eingang der Meldeunterlagen bis zum 1. Oktober (Datum des Posteingangs im Regierungspräsidium Stuttgart) werden die Meldeunterlagen geprüft und bei Erfüllung aller Voraussetzungen die Zuteilung an eine öffentliche Berufsfachschule für Kinderpflege vorgenommen.

Im **daraufliegenden Monat (November/Dezember)** werden alle Personen, die ihre Meldeunterlagen fristgerecht bis zum 1. Oktober im Regierungspräsidium Stuttgart eingereicht haben, schriftlich über die Zulassung und die zugewiesene öffentliche Schule bzw. über die Ablehnung informiert.

H Kosten

Die Teilnahme als Schulfremde/r an der schulischen Abschlussprüfung an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege ist für Sie kostenlos.

Der Besuch eines Vorbereitungskurses auf die Schulfremdenprüfung kann Kosten mit sich bringen. Diese können je nach Anbieter variieren. Bitte informieren Sie sich hierzu bei den jeweiligen Anbietern von Vorbereitungskursen.

Der Besuch an einer öffentlichen Berufsfachschule (Standorte siehe unter G) sind grundsätzlich kostenfrei. Es können lediglich Materialkosten anfallen.

I Wichtige Hilfen zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung

1 Die Lehrpläne

Eine wichtige Hilfe sind die aktuell gültigen Lehrpläne für die Berufsfachschulen für Kinderpflege in Baden-Württemberg. Sie bilden die Basis für den schulischen Unterricht und benennen alle Themen und Inhalte, welche Gegenstand der verschiedenen Prüfungen sein können.

2 Wie sind die Lehrpläne zu lesen?

Jedem Lehrplan sind Vorbemerkungen vorangestellt, welche die Absicht des jeweiligen Handlungsfeldes/Faches deutlich machen. Die Handlungsfelder/Fächer gliedern sich in Lernfelder bzw. Lehrplaneinheiten. Jedes Lernfeld/jede Lehrplaneinheit formuliert Lernziele. Diese Lernziele machen Aussagen darüber, welche Inhalte in welcher Tiefe gekannt werden müssen.

Sie finden die aktuellen Lehrpläne unter folgendem Link:

<http://www.ls-bw.de/Lde/Startseite/Bildungsplaene/berufsfachschule+fuer+kinderpflege>

3 Kurse zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung

Der Besuch eines Vorbereitungskurses ist **keine** Voraussetzung, um an der Schulfremdenprüfung teilzunehmen.

An folgenden öffentlichen Schulen im Regierungsbezirk Stuttgart gibt es einen Vorbereitungskurs auf die Schulfremdenprüfung an der Berufsfachschule für Kinderpflege (BFQEK):

Schule	Adresse
Anna-Haag-Schule Backnang	Heininger Weg 43 71522 Backnang

Daneben gibt es private Anbieter. Bitte informieren Sie sich hierzu im Internet.

4 Literaturempfehlungen als Orientierungshilfe bei der Vorbereitung

(vgl. Anlage 7)

5 Leitfaden zur Erstellung schriftlicher Prüfungsaufgaben an Berufsfachschulen für Kinderpflege

Dieser richtet sich an Lehrkräfte, die in den schriftlich geprüften Handlungsfeldern und Fächern an Berufsfachschulen für Kinderpflege unterrichten und schriftliche Prüfungsaufgaben erstellen. Er enthält allgemeine didaktische Hinweise sowie exemplarische Prüfungsaufgaben und kann so eine Orientierung bieten, wie die schriftlichen Prüfungsaufgaben an der Berufsfachschule für Kinderpflege gestellt sein können.

Sie finden den Leitfaden unter folgendem Link:

<http://www.schule-bw.de/faecher-und-schularten/berufliche-schularten/berufsfachschule/sozialpaedagogischer-bereich/berufsfachschule-fuer-kinderpflege>

Reihenfolge eingereicherter Bewerbungsunterlagen von Schulfremdenteilnehmern in der Kinderpflege

- 1 Anschreiben
- 2 Lebenslauf:
 - in tabellarischer Form
 - mit Angaben über den bisherigen Bildungsweg und
 - gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit und
 - mit Lichtbild, versehen mit Namen und Geburtsdatum auf der Rückseite
- 3 Eine Kopie des Personalausweises oder Reisepasses (Eine Beglaubigung ist nicht erforderlich)
- 4 Sämtliche erworbene Zeugnisse in **beglaubigter Kopie**
- 5 Praktikumsnachweise über die erforderlichen Praxiszeiten (6 Monate)
- 6 Bei ausländischen Schulabschlüssen sind ausreichende deutsche Sprachkenntnisse nachzuweisen. Niveau B2!
- 7 Erklärungen: Verwenden Sie das vorgesehene Formular (Anlage 1):
 - 7.1 Erklärung, ob im Fach Religionslehre/Religionspädagogik eine Prüfung gewünscht wird
 - 7.2 Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis der Bewerber bereits an Prüfungen einer Berufsfachschule für Kinderpflege teilgenommen hat
- 8 Angaben über den durchgearbeiteten Lehrstoff und die benutzte Literatur.

Wir bitten Sie, **keine geschlossenen Klarsichthüllen** zu verwenden!

Anlage 2

Erklärungen
für die Anmeldung zur Schulfremdenprüfung
Kinderpflegerin/Kinderpfleger

Schuljahr

Name	Vorname
Straße	PLZ/Ort

1. Prüfung im Fach Religionslehre/Religionspädagogik
<input type="checkbox"/> Ich möchte im Fach Religionslehre/-pädagogik geprüft werden.
<input type="checkbox"/> Ich möchte im Fach Religionslehre/-pädagogik nicht geprüft werden.

2. Erklärung über die Teilnahme an einer Prüfung an einer Berufsfachschule für Kinderpflege
<input type="checkbox"/> Ich habe noch nie eine Berufsfachschule für Kinderpflege besucht.
<input type="checkbox"/> Ich habe noch nie an einer Abschlussprüfung teilgenommen.
<input type="checkbox"/> Ich habe nur einmal an einer Abschlussprüfung teilgenommen.
<input type="checkbox"/> Ich habe bereits zweimal an einer Abschlussprüfung teilgenommen.

Ort, Datum	Unterschrift
-------------------	---------------------

Anlage 3

Nachweis der Praxisstunden
 Zulassungsvoraussetzung zur Schulfremdenprüfung

<input type="checkbox"/> Frau <input type="checkbox"/> Herr	Name	Vorname	Geboren am
--	------	---------	------------

hat in unserer Institution/Einrichtung ein **Praktikum** absolviert.

Die Tätigkeit fand im Zeitraum vom	Tag	Monat	Jahr	bis zum	Tag	Monat	Jahr
mit einer Wochenstundenzahl von			statt.				

Die Gesamtstundenzahl im Praktikum betrug		Stunden
--	--	---------

Im Praktikum wurden der Praktikantin/dem Praktikanten folgende Aufgaben übertragen
--

Datum	Ort	Name der Praxisanleitung
-------	-----	--------------------------

Ausbildung der Praxisanleitung

<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="height: 30px;">Einrichtung</td></tr> <tr><td style="height: 30px;">Straße Nr.</td></tr> <tr><td style="height: 30px;">PLZ Ort</td></tr> <tr><td style="height: 30px;">Telefon</td></tr> <tr><td style="height: 30px;">E-Mail</td></tr> </table>	Einrichtung	Straße Nr.	PLZ Ort	Telefon	E-Mail	Stempel der Institution/Einrichtung
Einrichtung						
Straße Nr.						
PLZ Ort						
Telefon						
E-Mail						

Unterschrift der Praxisanleitung

Praktische Prüfung

Meine praktische Prüfung mache ich in folgender Einrichtung:

Name der Einrichtung	
Altersgruppe	
Straße	
Postleitzahl	Ort
Telefon	E-Mail
Ansprechpartner	
Ort, Datum	Unterschrift

Studentafel
für die
Berufsfachschule für Kinderpflege
(durchschnittliche Zahl der Wochenstunden)

1	Pflichtbereich	Schuljahr 1	Schuljahr 2
1.1 Fächer			
	Religionslehre	2	2
	Deutsch	3	2
	Gemeinschaftskunde	1	1
	Englisch*	1	1
1.2 Handlungsfelder			
	Berufliches Handeln theoretisch und methodisch fundieren	4	4
	Förderung der körperlichen Entwicklung und Gesunderhaltung	5	5
	Anregung der Sinne und kreativer Ausdrucksmöglichkeiten	4	3
	Unterstützung der Sprachentwicklung	2	3
	Unterstützung der kognitiven Entwicklung	2	3
	Unterstützung der emotional-sozialen Entwicklung	2	2
	Berufspraktisches Handeln ¹	4	4
2	Wahlpflichtbereich	2	2
		32	32
3	Wahlbereich	2	2

Insgesamt können 13 Wochenstunden in Klassenteilung unterrichtet werden.

¹ In verschiedenen Organisationsformen möglich; Betreuungsschlüssel 1:2

* Kein maßgebendes Fach.

Anlage 6

Verordnung des Kultusministeriums über die Ausbildung und Prüfung an den Berufsfachschulen für Kinderpflege (Kinderpflegeverordnung - KiPfIVO) vom 21. Juli 2015

ABSCHNITT 6

Prüfung für Schulfremde

§ 29 Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Personen, die den schulischen Abschluss der Berufsfachschule für Kinderpflege erwerben wollen, ohne eine entsprechende öffentliche oder staatlich anerkannte Schule zu besuchen, können als Schulfremde an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege die Prüfung zum Abschluss der schulischen Ausbildung ablegen (Schulfremdenprüfung).

§ 30 Teile und Zeitpunkt der Schulfremdenprüfung

Die Schulfremdenprüfung besteht aus einer praktischen, einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Sie findet einmal jährlich, in der Regel zusammen mit der schulischen Abschlussprüfung an den öffentlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege, statt.

§ 31 Meldung

- (1) Die Meldung zur Schulfremdenprüfung ist bis zum 1. Oktober für die Schulfremdenprüfung im darauffolgenden Jahr an die öffentliche Berufsfachschule für Kinderpflege zu richten, an der die Schulfremdenprüfung abgelegt werden soll. Prüflinge der staatlich genehmigten, jedoch noch nicht staatlich anerkannten Schulen haben die Meldung an die obere Schulaufsichtsbehörde zu richten, in deren Bezirk die Privatschule liegt.
- (2) Der Meldung sind zur Prüfung des Vorliegens der Prüfungsvoraussetzungen und zur Durchführung der Schulfremdenprüfung beizufügen:
 1. Eine Übersicht über den schulischen Werdegang ab Erwerb des Hauptschulabschlusses und gegebenenfalls über die ausgeübte Berufstätigkeit mit der Angabe des Namens, Vornamens, Geburtsdatums und Geburtsortes,

2. eine beglaubigte Kopie des Personalausweises oder Reisepasses,
 3. der Nachweis der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsfachschule für Kinderpflege nach § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 durch entsprechende Zeugnisse, die als beglaubigte Kopien vorzulegen sind, sowie
 - a) einer mindestens sechsmonatigen einschlägigen praktischen Tätigkeit in einer sozialpädagogischen Einrichtung, die dem Arbeitsgebiet der Kinderpflege entspricht, unter Anleitung einer Fachkraft nach § 7 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 KiTaG oder ausnahmsweise einer anderen entsprechend geeigneten Fachkraft oder
 - b) der Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung nach dieser Verordnung an einer genehmigten, aber noch nicht staatlich anerkannten Berufsfachschule für Kinderpflege, und bei ausländischen Bildungsnachweisen Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Niveau B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen,
 4. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis bereits an Prüfungen einer Berufsfachschule für Kinderpflege teilgenommen wurde,
 5. eine Erklärung darüber, ob sich die Schulfremdenprüfung auch auf das Fach »Religionslehre oder Religionspädagogik« erstrecken soll,
 6. Angaben über die schulische Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung oder über den Selbstunterricht sowie den in allen Prüfungsfächern und -handlungsfeldern durchgearbeiteten Lernstoff und die benutzte Literatur.
- (3) Für Prüflinge von staatlich genehmigten, aber noch nicht staatlich anerkannten privaten Schulen kann an die Stelle der Meldung durch den einzelnen Prüfling die Sammelmeldung der Schule treten, die Vor- und Zuname, Geburtstag, Geburtsort und Anschrift der Prüflinge enthalten muss. Der Sammelmeldung sind die Unterlagen nach Absatz 2 beizufügen.

§ 32 Voraussetzungen für die Zulassung

- (1) Schulfremde können die Schulfremdenprüfung nicht eher ablegen, als es ihnen bei normalem Schulbesuch möglich wäre.
- (2) Zur Schulfremdenprüfung wird nur zugelassen, wer
 1. die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Berufsfachschule für Kinderpflege gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 erfüllt und die in § 31 Absatz 2 genannten Nachweise und Erklärungen vorgelegt hat,
 2. nicht bereits zweimal die schulische Abschlussprüfung an einer Berufsfachschule für Kinderpflege nicht bestanden hat,
 3. nicht bereits die schulische Abschlussprüfung oder die Schulfremdenprüfung bestanden hat.
- (3) Zur Schulfremdenprüfung wird in der Regel nur zugelassen, wer in Baden-Württemberg seinen ständigen Wohnsitz hat.

§ 33 Entscheidung über die Zulassung, Ort der Schulfremdenprüfung

Die öffentliche Schule entscheidet über die Zulassung zur Schulfremdenprüfung. Bei Bewerberinnen und Bewerbern von staatlich genehmigten, aber noch nicht staatlich anerkannten Schulen trifft diese Entscheidung die obere Schulaufsichtsbehörde. Sie bestimmt die öffentliche Berufsfachschule, an der die Prüfung abzulegen ist. Dabei kann sie zulassen, dass die schriftliche Prüfung im Gebäude der staatlich genehmigten Schule abgenommen wird. Die Leitung und Beaufsichtigung regelt in diesem Fall die obere Schulaufsichtsbehörde.

§ 34 Durchführung der Schulfremdenprüfung

- (1) Für die zugelassenen Prüflinge gelten die §§ 17, 19, 21 bis § 24 Absatz 1, 2, 4 und 5 und §§ 26 bis 28 entsprechend mit folgenden Maßgaben:
 1. Fachlehrkräfte im Sinne von § 21 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 und § 22 Absatz 5 Satz 1 sind die von der oder von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmten Fachlehrkräfte einer öffentlichen Schule, in der Regel der Berufsfachschule für Kinderpflege, welcher der Prüfling zur Ablegung der Schulfremdenprüfung zugewiesen ist.

2. Dem Fachausschuss für die praktische Prüfung nach Nummer 3 gehören an:
 - a) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ein von ihr oder ihm beauftragtes Mitglied des Prüfungsausschusses als Leiterin oder Leiter, die oder der zugleich das Protokoll führt und
 - b) eine von der Schulleiterin oder dem Schulleiter beauftragte Lehrkraft, die als Praxislehrkraft eingesetzt ist.
3. In der praktischen Prüfung soll nachgewiesen werden, dass der Prüfling eine pädagogische Aktivität mit Kindern in einer Einrichtung sachgerecht planen und durchführen kann. Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen Vorbereitung der Aktivität mit den Kindern, für deren Anfertigung der Prüfling einen Zeitraum von zwei Wochen erhält, und der praktischen Durchführung der Aktivität in einer Einrichtung im Umfang von 20 bis 30 Minuten. §§ 39 und 41 gelten entsprechend, wobei bei der Ermittlung der Endnote die für die schriftliche Ausarbeitung erteilte Note und die für die praktische Durchführung erteilte Note gleich gewichtet werden. Die schriftliche Ausarbeitung und der Bericht der Lehrkräfte werden zu den Prüfungsakten genommen. Zuständig für Entscheidungen nach §§ 27 und 28 Absatz 3 und 5 ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
4. Die mündliche Prüfung umfasst sämtliche maßgebenden Fächer und Handlungsfelder des Pflichtbereichs gemäß Nummer 1 der Anlage mit Ausnahme des Handlungsfeldes »Berufspraktisches Handeln«, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren. Das Fach Religionslehre oder Religionspädagogik wird nur auf Antrag geprüft. Ein schriftlich geprüftes Fach oder Handlungsfeld wird nur dann in die mündliche Prüfung einbezogen, wenn der Prüfling dies spätestens vier Schultage vor der mündlichen Prüfung verlangt.

Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt. Sie dauert je Fach oder Handlungsfeld 20 bis 25 Minuten und kann auch praktische Anteile enthalten. Der Fachausschuss kann ganz oder teilweise an Stelle einer mündlichen Prüfung eine vereinfachte schriftliche Prüfung im Umfang von in der Regel 45 Minuten je Fach oder Handlungsfeld durchführen. Dies gilt nicht für das Fach Deutsch und die Handlungsfelder, die Gegenstand der schriftlichen Prüfung waren.

5. Bei der Aufgabenstellung und der Bewertung der Prüfungsleistungen sind auf Antrag Eigenart und Besonderheit einer Berufsfachschule für Kinderpflege in freier Trägerschaft, die in deren Lehrplan zum Ausdruck kommen, zu berücksichtigen.
 6. Bei der Feststellung des Ergebnisses der Prüfung zählen allein die Prüfungsleistungen.
- (2) Die Prüflinge haben sich bei Beginn der Schulfremdenprüfung mit einem mit Lichtbild versehenen amtlichen Ausweis auszuweisen und diesen während der gesamten Schulfremdenprüfung bei sich zu führen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (3) Wer die Schulfremdenprüfung bestanden hat, erhält das Zeugnis für Schulfremde. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, erhält auf Antrag eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung, über das Ergebnis der Prüfung und die ermittelten Einzelnoten.

**Literaturempfehlungen als Orientierungshilfe
bei der Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung
an einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege
im Regierungsbezirk Stuttgart**

Wichtige Hinweise zu den Literaturempfehlungen:

Bei den folgenden Literaturempfehlungen handelt es sich um eine **unverbindliche** Auflistung der (Schul-) Bücher und Texte, die an vielen öffentlichen Berufsfachschulen für Kinderpflege im Regierungsbezirk Stuttgart verwendet werden.

Die Auflistung hat **keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Ausschließlichkeit**. Es kann also durchaus sein, dass Sie als schulfremde Prüfungsteilnehmerin/als schulfremder Prüfungsteilnehmer einer öffentlichen Berufsfachschule für Kinderpflege im Regierungsbezirk Stuttgart zugewiesen werden, die noch weitere, hier nicht genannte bzw. ganz andere Bücher/Texte verwendet.

Zudem wurden die angegebenen Bücher/Texte nicht einzeln über die aktuelle Verfügbarkeit im Buchhandel bzw. über das Vorhandensein einer aktuelleren Auflage überprüft.

Die **Zuordnung** der einzelnen Bücher/Texte zu den verschiedenen Fächern/Handlungsfeldern ist ebenfalls als Orientierungshilfe zu betrachten, die **nicht absolut** ist. Es kann also sein, dass unter einem Fach/Handlungsfeld genannte Bücher/Texte auch Inhalte umfassen, die in einem anderen Fach/Handlungsfeld relevant sind.

Zur Vorbereitung auf die Schulfremdenprüfung dienen die aufgelisteten Bücher/Texte als Orientierung und Anregung, um **im Verbund mit den Lehrplänen** für die genannten Fächer/Handlungsfelder die geeignete Literatur finden zu können.

Fächer	Autoren
Religion	<p>Autschbach: Freiräume, Cornelsen Verlag,</p> <p>Güntner, Schmidt-Tonner: Religiöse und ethische Bildung und Erziehung im kath. Kindergarten, Troisdorf 2010, Bildungsverlag EINS</p> <p>Harz, Brahms, Kunze-Beiküfner: Religiöse und ethische Bildung und Erziehung im evangelischen Kindergarten, Troisdorf 2008, Bildungsverlag EINS,</p>
Deutsch	<p>Bildungsverlag Eins:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Krohne u. a.: Unsere Sprache im Beruf. ▪ Hufnagl/Schatke u. a.: Sprachpraxis, Allgemeine Ausgabe ▪ Christmann u. a.: Deutsch-heute-. <p>Maier: Komm.de Deutsch, Klett Verlag</p> <p>Frericks u. a.: Der Deutschlotse, Winklers Verlag</p> <p>Lehrplan Fach Deutsch: Empfohlene Literaturliste; Download über Landesinstitut für Schulentwicklung</p> <p>Dirschedl, Carlo (Hrsg.): Berufsdeutsch Basisband, Cornelsen-Verlag, Berlin 2011</p> <p>Dörnhöfer-Oßwald, Gisela u. a.: Jobfit Deutsch, Cornelsen-Verlag, Berlin 2008</p>
Gemeinschaftskunde	<p>Dahlem, Rainer: Mitgestalten, Bildungsverlag Eins</p> <p>Sozialgesetzbuch VIII Buch: KJHG</p>
Berufliches Handeln theoretisch und methodisch fundieren	<p>Bildungsverlag Eins:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Finkenzeller, Anita: Praxis- und Methodenlehrer Sozialpädagogik und Medienerziehung, 2009 ▪ Vom Wege, Brigitte: Spielen im Beruf, Arbeitsbuch Spiel. ▪ Altenthan, Sophia, u. a.: Pädagogik/Psychologie. ▪ Christine Nina Hagemann: Pädagogik/Psychologie <p>Gartinger, Silvia (Hrsg.): Sprungbrett Soziales, Berlin 2010; Cornelsen-Verlag</p> <p>Hagemann, Christine (Hrsg): Pädagogik/Psychologie für die sozialpädagogische Erstausbildung: Kinderpflege/Sozialassistentz, 3. Auflage, Bildungsverlag EINS, 2009.</p>

Fächer	Autoren
<p>Förderung der körperlichen Entwicklung und Gesunderhaltung</p>	<p>Gerner/Eckelmann: Vom Säugling zum Kleinkind, Handwerk und Technik Verlag</p> <p>Gesundheitserziehung im Kindesalter, Handwerk und Technik</p> <p>Sport und Bewegungserziehung für Sozialpädagogische Berufe, Helbling-Verlag</p> <p>Bockhorst, Rüdiger u.a.: Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen, Broschüre vom Bundesverband der Unfallkassen</p> <p>Ernährung heute, Handwerk und Technik</p> <p>Die Nährwerttabelle, Umschau-Verlag</p> <p>Aid und DGE (Deutsche Gesellschaft für Ernährung): Essen und Trinken in Tageseinrichtungen für Kinder</p> <p>Ungerer, Prof. Dr. O: Der gesunde Mensch, Handwerk und Technik</p> <p>Höll-Stüber, Eva/Hoenig-Drost, Ursula: "Gesundheit und Umwelt im pädagogischen Alltag", Verlag Büchner/Handwerk u. Technik, Hamburg 2010</p>
<p>Anregung der Sinne und kreativer Ausdrucksmöglichkeiten</p>	<p>Merget, Gerhard: Musik erleben für die sozialpädagogische Erstausbildung, Bildungsverlag EINS</p> <p>Das Werkbuch für Kita und Kindergarten, Herder Verlag</p> <p>Peter-Führe, Susanne: Rhythmik für alle Sinne, Herder Verlag</p> <p>Beyer, Knötzinger: Wahrnehmen und Gestalten, Stam Verlag</p> <p>Geräte und Materialien in der Bewegungserziehung, Hofmann-Verlag</p> <p>Dienstbier, Akkela: Kinder, Kunst und Kompetenzen, Kreatives Gestalten in der Sozialpädagogik, Verlag Handwerk und Technik</p>

Fächer	Autoren
<p>Unterstützung der Sprachentwicklung</p>	<p>Fürst, Iris: Kinder- und Jugendliteratur, Bildungsverlag Eins</p> <p>Vom Wege, Brigitte; Wessel, Mechthild: Kinderliteratur für sozialpädagogische Berufe. Troisdorf-Verlag 2009</p> <p>Wege vom, Brigitte/Wessel, Mechthild: Praxisbuch Kinderliteratur für die sozialpädagogische Ausbildung, Stam Verlag,</p> <p>Sprache und Spiel im Kindergarten, Cornelson Scriptor</p> <p>Iven, Claudia: Sprache in der Sozialpädagogik, Bildungsverlag EINS</p> <p>Niedersachsens Ministerium für Frauen, Arbeit und Soziales, Hinrich-Wilhelm-Kopf-Platz 2, 30159 Hannover (Hrsg.): „Wie Kinder sprechen lernen“ Entwicklung und Förderung der Sprache im Elementarbereich, Juni 2002.</p> <p>Michaela Ulich: Literacy – sprachliche Bildung im Elementarbereich, in „Kindergarten heute“, Zeitschrift für Erziehung 3/2003, Verlag Herder.</p> <p>Hagemann, Christine (Hrsg): Pädagogik/Psychologie für die sozialpädagogische Erstausbildung: Kinderpflege/ Sozialassistent, 3. Auflage, Bildungsverlag EINS, 2009</p>
<p>Unterstützung der kognitiven Entwicklung</p>	<p>Altenthan, Sophia: Pädagogik/Psychologie, Bildungsverlag Eins</p> <p>Finkenzeller, Anita: Praxis- und Methodenlehrer Sozialpädagogik und Medienerziehung, Bildungsverlag EINS Troisdorf 2009</p>
<p>Unterstützung der emotionalen-sozialen Entwicklung</p>	<p>Altenthan, Sophia: Pädagogik/Psychologie für die sozialpädagogische Erstausbildung Kinderpflege, Bildungsverlag Eins</p> <p>Hagemann, Christine (Hrsg): Pädagogik/Psychologie für die sozialpädagogische Erstausbildung: Kinderpflege/ Sozialassistent, 3. Auflage, Bildungsverlag EINS, 2009</p> <p>Finkenzeller, Anita: Praxis- und Methodenlehre, Sozialpädagogik und Medienerziehung, Bildungsverlag EINS Troisdorf 2009</p> <p>Gartinger, Silvia: Sprungbrett Soziales, Cornelsen Verlag 2010</p>

Fächer	Autoren
Verschiedenen Lernfeldern zuzuordnen	<p>Cornelsen Verlag:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Garteringer, Silvia u. a.: Sprungbrett Soziales Kinderpflege. Kinderpflege, Sozialpädagogische Assistenz, Kindertagespflege, Arbeitsbuch mit Lernsituationen▪ Dahl, Matthias: Sprungbrett Soziales, Kinderpflege, Sozialpädagogische Assistenz, Kindertagespflege <p>Bildungsverlag Eins:</p> <p>Spiel- und Beschäftigungsangebote für Kinder und Jugendliche Materialsammlung für sozialpädagogische und sozialpflegerische Berufe, Arbeitsheft</p> <p>Handwerk und Technik:</p> <ul style="list-style-type: none">▪ Ellermann, W (Hrsg): Recht und Organisation Kompaktwissen für Erzieherinnen und Erzieher▪ Prott, R: Aufsichtspflicht · Rechtshandbuch für Erzieherinnen und Eltern, Cornelsen Verlag

Fächer	Autoren
Zusätzliche Literatur	<p>Dienstbier, Akkela: Kinder, Kunst und Kompetenzen, Kreatives Gestalten in der Sozialpädagogik Verlag Handwerk und Technik</p> <p>Ministerium für Kultus, Jugend und Sport BW: Orientierungsplan für Bildung und Erziehung für die BW Kindergärten und weiteren Einrichtungen, Fassung 17.06.2009</p> <p>Schulz von Thun, Friedemann: Miteinander reden. Band I: Störungen und Klärungen, Allgemeine Psychologie der Kommunikation</p> <p>Ulrich, Michaela: Literacy - sprachliche Bildung im Elementarbereich, in: „Kindergarten heute“, Zeitschrift für Erziehung 3/2003, Verlag Herder</p> <p>Pikler, Emmi: www.klein-und-gross.de/empfehlung-emmi-pikler</p> <p>Jaszus, Rainer u. a.: Sozialpädagogische Lernfelder für Erzieherinnen 1BKSP; Stuttgart 2004, S. 39 – 50: „Pädagogische Grundhaltungen einnehmen“.</p> <p>Dirschedl, Carlo (Hrsg.): Berufsdeutsch Basisband, Cornelsen-Verlag, Berlin 2011</p> <p>Dörnhöfer-Oßwald, Gisela u. a.: Jobfit Deutsch, Cornelsen-Verlag, Berlin 2008</p> <p>Büchin-Wilhelm, Irmgard: Fachbegriffe für Erzieherinnen, Holland u. Josenhans Verlag 2009</p> <p>Gerner, D./Eckelmann, N.: „Vom Säugling zum Kleinkind“ Verlag Handwerk und Technik</p> <p>Dittrich, Laxander, Müller: „Grundwissen Entwicklung und Gesundheit“, Bildungsverlag EINS,</p> <p>Bockhorst, Rüdiger/Masuhr, Andreas: Wahrnehmungs- und Bewegungsförderung in Kindertageseinrichtungen; GU-SI 8072</p> <p>Maietta, Lenny/Hatch, Frank: Kinaesthetic Infants Handling Verlag Hans Huber, Bern;</p> <p>div. Broschüren der BZgA (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung) im Gesundheits- und Säuglingspflegebereich</p>